

RS OGH 1990/9/25 10ObS279/90, 10ObS104/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.1990

Norm

ASGG §89

Rechtssatz

Hat das Sozialgericht eine Rechtsstreitigkeit dadurch erledigt, daß es das Klagebegehren als dem Grund nach zu Recht bestehend erkennt und dem Versicherungsträger aufträgt, dem Kläger bis zur Erlassung des die Höhe festzusetzenden Bescheides eine vorläufige Zahlung zu erbringen (§ 89 Abs 2 ASGG), dann ist der Versicherungsträger kraft Gesetzes verpflichtet, die endgültige Höhe der Leistung mit Bescheid festzusetzen. Gegen diesen (neuen) Bescheid kann der Versicherte, wenn er mit der festgesetzten Höhe nicht einverstanden ist, neuerlich mit Klage vorgehen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 279/90
Entscheidungstext OGH 25.09.1990 10 ObS 279/90
Veröff: SSV-NF 4/116
- 10 ObS 104/91
Entscheidungstext OGH 23.04.1991 10 ObS 104/91
Veröff: SSV-NF 5/43

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0085701

Dokumentnummer

JJR_19900925_OGH0002_010OBS00279_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at